



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber / Kunde schließt mit DJ & Event Service Hans Jordans (nachfolgend Auftragnehmer genannt) einen Dienstleistungsvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet die Dienstleistung so durchzuführen, wie sie im Vertrag vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten zu lassen und den Auftrag fachgerecht durchzuführen. Verträge zwischen DJ & Event Service Hans Jordans und dem Auftraggeber / Kunde entstehen durch Annahme eines schriftlichen Angebotes.

§1 Anfahrt

Der Veranstalter sorgt für eine direkte Zufahrt zur Veranstaltungslocation und einen kostenlosen DJ-Parkplatz am Veranstaltungsort. Er kümmert sich um evtl. anfallende Zufahrt- Genehmigungen (z.B. Fußgängerzonen, Privatstraßen oder öffentlich gesperrte Zufahrtsstraßen) Der Veranstalter haftet allein für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten.

§2 Anreisespesen / Nächtigungsspesen

a) Die An- und Abfahrt werden, wenn nicht im Angebot separat ausgewiesen, bei unseren DJs, zusätzlich zur Gage mit 0,45 € brutto pro gefahrene Kilometer verrechnet. Der Abreisepunkt des DJs ist immer sein Wohnort. Die Berechnung der Kilometer entspricht auf Google Maps immer der durchschnittlichsten Route!

b) Befindet sich der Veranstaltungsort über 150 km vom Wohnort (einfache Strecke) des DJs entfernt, stellt der Veranstalter dem Künstler ein Ein-bzw. Zweibettzimmer (Kategorie 3 Sterne) inkl. Frühstück, WC und Dusche auf dem Zimmer, kostenlos zur Verfügung.

§3 Besonderheiten am Veranstaltungsort

a) Ist der Weg zum Veranstaltungsraum nicht barrierefrei oder verfügt die Location über keinen nutzbaren Aufzug, sorgt der Veranstalter für kostenlose Helfer, die beim Be- und Entladen des DJ-Fahrzeuges zur Verfügung stehen.

b) Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ-Arbeitsplatz befindet, optimalerweise in dem Raum, in dem auch gespeist wird. Der DJ übernimmt keine Partygarantie, sofern sich die Tanzfläche mit DJ in einem gesonderten Raum befindet.

c) Der Veranstaltungsraum hat trocken und der Untergrund gut befestigt und staubfrei zu sein.

d) Spielt der DJ im Freien, trägt allein der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz des DJs muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben



und überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 10 Grad C° sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

§4 Technische Anforderungen

a) **Stromversorgung:** Für die Technik des DJs wird eine Stromversorgung (220 V Steckdose) benötigt.

Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen! Ein Anschließen der DJ-Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich! Bei einem wiederholten Stromausfall (egal warum) kann der DJ zum Schutz seiner DJ-Anlage seine Dienstleistung sofort einstellen.

b) Wird vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, übernimmt der DJ keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler, die Haftung allein liegt beim Veranstalter.

c) Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ-Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.

d) Der Platzbedarf des Equipments liegt zwischen 5 und 10 m². Der Veranstalter stellt, wenn möglich, nach vorheriger Absprache einen Tisch 1,50m – 2m Breite, ca. 0,80 m Tiefe, 2 Stühle oder alternativ 1 Bierbank + 1 Biertisch mit einer ausreichend großen Tischdecke bereit.

§5 Licht- und Tonanlage

Der DJ garantiert für ein qualitativ hochwertiges und funktionsfähiges Equipment, welches den höchsten Anforderungen entspricht. Die Musik- und Lichtanlage kann allerdings aus organisatorischen Gründen abweichen. Die Stromkosten, die durch den Energieverbrauch der DJ-Anlage verursacht werden, trägt der Veranstalter.

§6 Schäden an der Technik

Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet die Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Hat der Veranstalter keine Versicherung, die Schäden abdeckt, die durch ihn oder Dritte herbeigeführt werden, hat der Veranstalter eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen.

§7 Haftung

Sobald die Technik des DJs am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Veranstalter bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung zum Neuwert / Reparaturpreis, auch dann, wenn seine Gäste den Schaden verursachen. Sollte die Anlage durch die Gäste verschmutzt werden, (z.B. durch Getränke, Speisen, Asche, etc.) hat der DJ dies zu dokumentieren. Die Säuberung wird dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.



§8 Catering

Der DJ und seine Begleitperson (Aufbauhilfe) erhält während der Veranstaltung ausreichend alkoholfreie Getränke und eine Mahlzeit vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt.

§9 Anmeldung der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet sämtliche Genehmigungen und Anmeldungen (GEMA) einzuholen und gegeben falls eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt er selbst! Fehlt wesentlich oder unwissentlich eine notwendige Anmeldung oder Genehmigung, ist der Veranstalter gegenüber dem DJ in voller Höhe schadenersatzpflichtig, sollte der DJ dafür von dritter Seite belangt werden.

§10 Angebot

Die erstellten Angebote verlieren nach 2 Wochen ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf neu angefordert werden.

§11 Unverbindliche Reservierung

Eine unverbindliche Reservierung des DJs ist nicht möglich! Mündliche oder schriftliche Mail Zusagen ohne eine Buchungsbestätigung seitens des DJs führen nicht automatisch zu einer verbindlichen Terminreservierung.

§12 Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit dem DJ kommt zustande, wenn Sie uns diesen schriftlich (per Mail, Fax, SMS) zusagen, aber erst dann endgültig, wenn Sie von uns eine Buchungsbestätigung erhalten. Mit dem Vertrag akzeptieren beide Parteien diese AGB's. Der Vertrag ist auch verbindlich für die Rechtsnachfolge der vertragsschließenden Vertragspartner.

§13 Musikauswahl

Der DJ ist in der Gestaltung seines Musikprogramms frei und lässt seine Erfahrungen bezüglich der Musikauswahl entsprechend einfließen. Es besteht die Möglichkeit, das sich der Veranstalter und seine Gäste Musik beim DJ wünschen. Er ist allerdings berechtigt, Musikwünsche abzulehnen. Der DJ ist nicht verpflichtet, auf Weisungen von Dritten einzugehen. Während den Essenszeiten oder während dem Eintreffen der Gäste legt der DJ nicht live auf. Er spielt wie in dem Musikwunschfragebogen angegeben leise Hintergrundmusik ab.

§14 Auftrittsdauer / Mehrstunden

Der Aufbau der Anlage erfolgt, wie im Buchungsvertrag vereinbart etwa eine Stunde vor Auftrittsbeginn durch den DJ. Die Auftrittsdauer beginnt mit dem Laufen der Musik und endet wie in der „verbindlichen Buchung“ vereinbart.



In der Auftrittsdauer ist die Auf- und Abbauzeit nicht enthalten, es handelt sich hierbei um die reine Auftrittsdauer. Die Auf- und Abbauzeit wird dem Veranstalter nicht berechnet. Auf Wunsch des Veranstalters ist eine Verlängerung der Auftrittsdauer auch während der Veranstaltung noch möglich. Jede weitere angefangene Auftrittsstunde wird ebenfalls mit zusätzlichen 80,00 Euro verrechnet. Ein Anspruch auf Fortsetzung einer Live-DJ-Tätigkeit besteht nicht, wenn die Gäste über eine Stunde nicht mehr auf der Tanzfläche waren. Das generelle Veranstaltungsende ist 4 Uhr. Nebenabreden können jedoch vor der Veranstaltung schriftlich per Mail / Fax vereinbart werden.

§15 Zahlungskonditionen

Die Gage ist zahlbar in BAR am Veranstaltungstag während oder nach der Veranstaltung. DJ & Event Service Hans Jordans ist ein Kleinunternehmen im Sinne §19 Abs. 1 UStG und wird daher keine Mehrwertsteuer in Höhe von 19% berechnen. Schecks, Kreditkarten oder ähnliches werden nicht akzeptiert. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen fällig, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Sollte eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgen, werden bei Zahlungsverzug pro Mahnung 12 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

§16 Stornierungen seitens des Veranstalters

bis 25 Tage vor dem Event 50% der Auftragssumme

bis 2 Wochen vor dem Event 80% der Auftragssumme

bei weniger als 7 Tagen vor dem Event 100% der Auftragssumme

§17 Stornierungen seitens des Künstlers

Sollte der DJ erkranken oder aus anderen wichtigen Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, verpflichtet sich DJ & Event Service Hans Jordans, einen gleichwertigen Ersatz ohne zusätzliche Kosten für den Veranstalter für die Veranstaltung zu organisieren. Ein kurzfristiger DJ-Wechsel ist nach Absprache möglich, wird aber individuell vorher mit Ihnen abgesprochen! Ein Rücktritt seitens DJ & Event Service Hans Jordans ist möglich durch: Technisch bedingte Ausfälle, andere wichtige Gründe, Krankheit, Unfall, Tod. Rücktritt vom Vertrag / von der Buchung hat so früh wie möglich schriftlich zu erfolgen.

§18 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung: nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

§19 Sonstige Bestimmungen

Der Vertrag dient nur dem Geschäftsabschluss und hat als Rechnung keinerlei Gültigkeit. Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftritts obliegt nach Absprache vollkommen dem auftretenden DJ.



Als Gerichtsstand gilt Köln sowie geltendes deutsches Recht. Der DJ überträgt dem Veranstalter das Recht, auf allen Vorankündigungen (Plakaten, Flyern, Homepage, etc.) für oben angeführte Veranstaltung seinen Künstlernamen zu veröffentlichen. Das Auslegen von Flyern, Plakaten und Visitenkarten ist dem DJ gestattet. Der Veranstalter ist selbstständig für die Anmeldung des Events bei der GEMA (www.gema.de) zuständig und trägt alle anfallenden Kosten betreffender Aufführungsrechte bei öffentlichen Veranstaltungen. Eventuell anfallende Kauttionen (wird oft als Sicherheit bei Burgen und Schlössern verlangt) legt ebenso der Veranstalter aus. Eine anschließende Verrechnung mit der Gage ist nicht möglich! Sollte eine Regelung in diesen AGB gesetzlich nichtig sein, so soll an deren Stelle diejenige Regelung treten, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt. Eine Änderung dieser AGB ist nur schriftlich und im Einverständnis mit DJ & Event Service Hans Jordans und dem Auftraggeber / Kunden möglich.